

Migros Bank (CH) Fonds Institutional

Anlagefonds schweizerischen Rechts
mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
für qualifizierte Anleger mit professioneller Tresorerie
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)

Fondsvertrag mit Anhang

November 2024

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- Unter der Bezeichnung Migros Bank (CH) Fonds Institutional besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art 92 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
 - CorporateBond CHF
 - GovernmentBond CHF Sustainable
 - CorporateBond Domestic CHF Sustainable
 - ForeignBond CHF Sustainable
 - SwissStock Sustainable
 - SmallerStock Switzerland Sustainable
 - EuropeanCurrenciesBond Sustainable
 - EuropeStock Sustainable
 - NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable
 - NorthAmericaStock
 - NorthAmericaStock Sustainable
 - PacificCurrenciesBond Sustainable
 - PacificStock
 - PacificStock Sustainable
- Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - b) Pflicht zur Erstellung eines Prospekts;
 - c) Pflicht zur Erstellung der Basisinformationsblätter;
 - d) Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
 - e) Pflicht zur Preispublikation.Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertreter und Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen von der Fondsleitung zu erhalten.
- Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
- Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
- Vermögensverwalter ist die Migros Bank AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

- Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
- Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28).
- Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
- Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

- Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
- Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger.
Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich folgende Anleger:
 - a) Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG);
 - b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG);
 - c) ausländische Anleger, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
 - d) Zentralbanken
 - e) öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
 - f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
 - g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
 - h) grosse Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 5 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG);
 - i) für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie;
 - j) vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, die erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (*Opting-out*);
 - k) Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Bst. a) oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffern 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
Jedes Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 25.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Theaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit besteht für jedes Teilvermögen eine Anteilsklasse mit der Bezeichnung «I». Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG angeboten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Migros Bank abgeschlossen haben. Eine Mindestzeichnung ist nicht erforderlich.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 16 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziffer 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), strukturierte Produkte gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Ähnliches zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss von «übrigen Fonds für alternative Anlagen») oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), sowie Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), (unter Ausschluss von OGAs, welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen). Die OGAW und OGA müssen dabei einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleisten. Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben;
Die Fondsleitung darf dabei höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen und auch nicht in und von der Schweiz aus gemäss Art. 19 KAG zum öffentlichen Angebot zugelassen sind; für die Teilvermögen «– SwissStock Sustainable», «– EuropeStock Sustainable», «– NorthAmericaStock Sustainable» und «– PacificStock Sustainable» darf die Fondsleitung abweichend bis höchstens 30% des jeweiligen Vermögens des Teilvermögens in solche Anlagen investieren.
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegen und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), strukturierte Produkte gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

g) andere als die vorstehend in Bst. a)-f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetalle, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

Die nachfolgenden Teilvermögen, die auch den Ausdruck «sustainable» im Namen tragen, verfolgen eine nachhaltige Anlagestrategie:

- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable
- Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

Diese nachhaltigen Teilvermögen verfolgen das Anlageziel, wie es in Ziff. 1.3 im Anhang beschrieben ist, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen. Entsprechend investiert die Fondsleitung das Vermögen jedes Teilvermögens wie nachfolgend in der jeweiligen Ziff. 2 Bst. d beschrieben zu mind. 90% in Anlagen von Unternehmen bzw. Emittenten, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen.

Die Nachhaltigkeitsansätze werden bei diesen nachhaltigen Teilvermögen wie folgt umgesetzt:

Als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Anlageuniversums in Bezug auf die Nachhaltigkeit wird MSCI Inc. (MSCI ESG Research: <https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>) herangezogen. Darin stellt MSCI Inc. das Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance»).

Gestützt darauf werden die von der Migros Bank AG festgelegten Nachhaltigkeitsansätze angewandt, wie sie im Anhang näher beschrieben sind:

- **Ausschlüsse** (Negative Screening): Emittenten, welche verschiedene, im Anhang aufgeführte Konventionen oder Prinzipien verletzen oder einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes in im Anhang bestimmten Geschäftsfelder erwirtschaften, fallen aus dem Anlageausschuss (Ausschlusskriterien).
- **Positive Screening:** Das Vermögen jedes Teilvermögens muss ein besseres ESG-Score erreichen als der traditionelle Referenzindex ohne Nachhaltigkeitsziel. Zu diesem Zweck werden Anlagen ausgewählt, welche mindestens ein MSCI ESG Rating von BB (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating) oder besser haben.
- **Stimmrechtsausübung** (Voting): Schliesslich nimmt die Fondsleitung ihre Nachhaltigkeitsverantwortung für die Teilvermögen SwissStock Sustainable, SmallerStock Switzerland Sustainable, EuropeStock Sustainable, NorthAmericaStock Sustainable und PacificStock Sustainable wahr und vertritt an General-, Gesellschafter und Gläubigerversammlung gezielt nachhaltige Prinzipien (Voting).

Auch nachhaltige Anlagepolitiken sind mit Risiken verbunden, welche im Anhang genauer beschrieben sind.

A. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond CHF

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern im In- und Ausland, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währung den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

B. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen Schuldnern in der Schweiz, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in gemäss Bst. aa) Anlagen vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währungen den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

C. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern im Inland, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währung den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

D. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern im Ausland, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken (CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währung den unter Ziffer 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

E. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der

Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;

- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen höchstens insgesamt 30%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

F. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von klein- und mittelgross kapitalisierten Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Marktkaufkraft, Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen höchstens insgesamt 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

G. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf europäische Währungen lautende Obligationen, Notes sowie fest oder variabel verzinslichen Forderungspapieren und -rechten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern im In- und Ausland, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf europäische Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währung den unter Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

H. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Europa halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen höchstens insgesamt 30%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

I. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf US Dollar (USD) und Kanada Dollar (CAD) lautenden Obligationen, Notes (sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern), die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den obenerwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währungen den unter Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumenten von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

J. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen die ihren Sitz in Nordamerika (USA / Kanada) haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Nordamerika halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen. Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz,

- überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an anderen Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

K. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen die ihren Sitz in Nordamerika (USA / Kanada) haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Nordamerika ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Nordamerika halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf den oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an anderen Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

L. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Währungen des pazifischen Raums (z. Bsp. JPY, AUD, SGD etc.) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) auf Währungen des pazifischen Raumes (z.B. JPY, AUD, SGD etc.) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und die bezüglich Emittenten, Rating und/oder Währungen den unter Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

M. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im

- Pazifikraum haben (hauptsächlich in Japan, Australien oder Neuseeland) oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Pazifikraum ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Pazifikraum halten;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegender Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautenden Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

N. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im Pazifikraum haben (hauptsächlich in Japan, Australien oder Neuseeland) oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Pazifikraum ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Pazifikraum halten;
- ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, überwiegender Beteiligung oder überwiegender Teil der wirtschaftlichen Aktivität den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautenden Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P bzw. Baa3 durch Moody's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
 - auf die Rechnungseinheit des Teilvermögens oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Bankguthaben auf Sicht.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
- d) Die Fondsleitung investiert für dieses Teilvermögen mindestens 90% des Vermögens in Anlagen, die nachhaltige Kriterien berücksichtigen. Diese 10% Limite für nicht-nachhaltige Anlagen dient insbesondere für Anlagen, welche nach Ansicht des Vermögensverwalters für das Teilvermögen geeignet sind, die Kriterien der Nachhaltigkeit aber nicht, noch nicht oder nicht mehr erfüllen. Die Kriterien der Nachhaltigkeit sind im Anhang (Ziff. 1.4) definiert.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen.
- Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
- Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden

Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Für das Teilvermögen – PacificStock gelangt bei der Risikomessung ebenfalls der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für dieses Teilvermögen keine Leerverkäufe zulässig sind.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.
Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond CHF

Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable

Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable

Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable

Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock
Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Beim Erwerb von Effekten und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, darf eine Übergewichtung von maximal 5%-Punkten oder 125% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex vorgenommen werden.
Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf einige wenige, im Referenzindex enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des Referenzindex (Marktrisiko) liegt.
 - b) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 - c) Die Anlagen sind vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Ziff. 11 und 12 auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12.
 8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für das Teilvermögen «- Pacific Stock» ist die Limite des Erwerbs der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen auf 10% begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 11. Die in Ziffer 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 12. Die in Ziff. 3a erwähnte Grenze von 5% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert“) berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.6 des Anhangs genannten Tag fällt. Eine derartige Berechnung findet jeweils am 31. Dezember statt. Solche nicht handelbaren Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmaufträge verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: «Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.»
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen (wie bspw. wenn die Anlagen im Vermögen der Teilvermögens nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können), im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) vor. Dieses Gating erfolgt an Tagen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit. Der Anhang enthält unter Ziff. 5.6 weitere Angaben zu den Risiken im Zusammenhang mit Gating.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden.
Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der einzelnen Teilvermögen eine Pauschalkommission gemäss nachfolgenden Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wird (pauschale Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
 - a) Anteilsklasse «I»:
Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.0% p.a.
Die Fondsleitung legt im Anhang die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen.
Über den effektiv erhobenen Kommissionssatz informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang.
Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank, welche zusätzlich dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 3. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 5. Kosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Migros Bank (CH) Fonds Institutional

– CorporateBond CHF	Schweizer Franken (CHF)
– GovernmentBond CHF Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– CorporateBond Domestic CHF Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– ForeignBond CHF Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– SwissStock Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– SmallerStock Switserland Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– EuropeanCurrenciesBond Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– EuropeStock Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– NorthAmericaStock	Schweizer Franken (CHF)
– NorthAmericaStock Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– PacificCurrenciesBond Sustainable	Schweizer Franken (CHF)
– PacificStock	Schweizer Franken (CHF)
– PacificStock Sustainable	Schweizer Franken (CHF)

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Zusätzlich zum Jahresbericht und Halbjahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger regelmässig über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über den Wert pro Anteil am Teilvermögen. Solche Informationen erfolgen auf Grund individueller Vereinbarung mit dem Anleger per Brief, Fax, elektronische Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail etc.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
3. Auf eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungs-jahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

VIII. Stellen, bei denen der Fondsvertrag mit Anhang und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufliegen und bezogen werden können.

§ 23

Der Fondsvertrag und der jeweilige Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern unter Interessennachweis kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen Teilvermögen und über den Wert pro Anteil eines Teilvermögens (vgl. § 20 Ziff. 5) erhält der Anleger von der Fondsleitung auf Grund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronische Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail etc.

X. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder dem Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 1 betreffend Vereinigungen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 8 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlage-fonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechen-den Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapier-leihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Ver-äusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fonds-vermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer

Nebenkosten der SICAV,

- die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
- die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
- das Publikationsorgan;

d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

- Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
- Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vor-zulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
- Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages er-heben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungs-gemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
- Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durch-führung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
- Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halb-jahresbericht.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
- Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

- Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
- Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 11. November 2024 in Kraft.
- Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 15. August 2023.
- Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Stand: 11. November 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von Migros Bank (CH) Fonds Institutional

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger.

1.1. Informationen über den Umbrella-Fonds, die Teilvermögen, die Anteilsklassen und Vergütungen

- Alle Anteilsklassen sind bis auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
- Die Erträge der Anteilsklassen werden einmal jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt.

Teilvermögen	Anteils- klassen	Rechnungs- währung	Erstausgabe- preis	Kommission p.a.
– CorporateBond CHF	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– GovernmentBond CHF Sustainable	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– CorporateBond Domestic CHF Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%
– ForeignBond CHF Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%
– SwissStock Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%
– SmallerStock Switzerland Sustainable	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– EuropeanCurrencies Bond Sustainable	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– EuropeStock Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%
– NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– NorthAmericaStock	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– NorthAmericaStock Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%
– PacificCurrenciesBond Sustainable	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– PacificStock	«I»	CHF	CHF 1 000	0.057%
– PacificStock Sustainable	«I»	CHF	CHF 100	0.057%

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2. Steuern

Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den einzelnen Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. für das einzelne Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

Migros Bank (CH) Fonds Institutional	min. 80% ausländische Erträge
– CorporateBond CHF	Nein
– GovernmentBond CHF Sustainable	Nein
– CorporateBond Domestic CHF Sustainable	Nein
– ForeignBond CHF Sustainable	Nein
– SwissStock Sustainable	Nein
– SmallerStock Switzerland Sustainable	Nein
– EuropeanCurrenciesBond Sustainable	Ja
– EuropeStock Sustainable	Ja
– NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable	Ja
– NorthAmericaStock	Ja
– NorthAmericaStock Sustainable	Ja
– PacificCurrenciesBond Sustainable	Ja
– PacificStock	Ja
– PacificStock Sustainable	Ja

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

1.3. Anlageziele

A. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond CHF

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindices für auf Schweizer Franken lautende Unternehmensobligationen in- und ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem gewichteten Durchschnitt von repräsentativen Referenzindices (Benchmarks) für auf Schweizer Franken lautende Unternehmensobligationen, welche im Anhang aufgeführt sind.

B. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für auf Schweizer Franken lautende Obligationen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verpflichtungen anderer juristischer Personen, welche über eine Garantie der zuvor aufgeführten Institutionen verfügen. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist.

C. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist, wie der Markt für in Schweizer Franken lautende Unternehmensobligationen inländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist.

D. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist, wie der Markt für in Schweizer Franken lautenden Obligationen ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist.

E. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für Aktien, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist.

F. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für Aktien klein- und mittelgross kapitalisierter Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben oder als Holdinggesellschaft überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien klein- und mittelgross kapitalisierter Unternehmen (=«Smaller»), welcher im Anhang aufgeführt ist.

G. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für auf europäische Währungen lautende Obligationen schweizerischer und ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem zusammengesetzten, repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für auf europäische Währungen lautende Obligationen schweizerischer und ausländischer Schuldner, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Anleihen von Schuldnern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB-).

H. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für Aktien des europäischen Raums. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien des europäischen Raums ohne Schweizer Aktien, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien des europäischen Raums.

I. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für auf nordamerikanische Währungen lautende Obligationen ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem zusammengesetzten, repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in auf US Dollar (USD) sowie auf kanadische Dollar (CAD) lautenden Anleihen von Schuldnern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB-).

J. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für nordamerikanische Aktien. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien amerikanischer und kanadischer Unternehmen.

K. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist, wie der Markt für Nordamerikanische Aktien. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien amerikanischer und kanadischer Unternehmen.

L. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für auf Währungen des pazifischen Raums lautende Obligationen ausländischer Schuldner. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem zusammengesetzten, repräsentativen Referenzindex (Benchmark), welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Anleihen von Schuldnern mit einem Rating «Investment Grade» (d.h. mit einem Rating von mind. Baa3 bzw. mind. BBB-).

M. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für Aktien des pazifischen Raums. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien des pazifischen Raums, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien japanischer, australischer und neuseeländischer Unternehmen, kann aber aus Diversifikationsgründen auch in Unternehmen mit Sitz in anderen Ländern des Pazifikraums anlegen.

N. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig eine Performance zu erzielen, die ähnliche Rendite- und Risikoeigenschaften aufweist wie der Markt für Aktien des pazifischen Raums. Die Fondsleitung orientiert sich bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens an einem repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für Aktien des pazifischen Raums, welcher im Anhang aufgeführt ist. Dieses Teilvermögen investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in erster Linie in Aktien japanischer, australischer und neuseeländischer Unternehmen, kann aber aus Diversifikationsgründen auch in Unternehmen mit Sitz in anderen

Ländern des Pazifikraums anlegen

Ergänzend zu den oberen Ausführungen besteht das Anlageziel für die nachfolgenden Teilvermögen

- GovernmentBond CHF Sustainable
- CorporateBond Domestic CHF Sustainable
- ForeignBond CHF Sustainable
- SwissStock Sustainable
- SmallerStock Switzerland Sustainable
- EuropeanCurrenciesBond Sustainable
- EuropeStock Sustainable
- NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable
- NorthAmericaStock Sustainable
- PacificCurrenciesBond Sustainable
- PacificStock Sustainable

hauptsächlich darin, aus Sicht der Referenzwährung (Schweizer Franken) mittels Investitionen in Anlagen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen einen angemessenen Ertrag zu erzielen.

Zu den klassischen Kriterien der Vermögensverwaltung (Rentabilität, Liquidität und Sicherheit) werden mögliche Anlagen zusätzlich hinsichtlich der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») geprüft und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsansätze in die Anlageentscheide eingebunden. Das Universum der Anlagen orientiert sich an den Nachhaltigkeitsansätzen der Migros Bank, wie sie nachfolgend unter Ziff. 1.4 genauer beschrieben sind.

1.4. Gemeinsame Bestimmungen zur Nachhaltigkeit und die damit verbundenen Risiken

Der rechtliche und regulatorische Rahmen für nachhaltiges Investieren ist noch in der Entwicklungsphase. Es entstehen zudem fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung und Überwachung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt (Environmental, "E"), Soziales (Social, "S") und die Unternehmensführung (Governance, "G") betreffenden Aspekten ("ESG-Faktoren") bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die dem Konzept von "Nachhaltigkeit" oder auch "ESG" zusammengefasst werden können, kann darunter die Umsetzung der Grundsätze für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung verstanden werden.

Ein Unternehmen gilt dann als nachhaltig, wenn es im Branchenvergleich besser mit finanziell relevanten ESG-Risiken und –Chancen umgeht. Dies kann mittels kontinuierlicher Optimierung von Prozessen und Produkten bzw. Dienstleistungen unterstützt werden (z.B. Reduktion des CO₂-Ausstosses, Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden).

Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitsansätze angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den eigenen Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Die Nachhaltigkeitsansätze der Migros Bank sind in drei Schritte strukturiert, die im allgemeinen Investmentprozess berücksichtigt werden:

- Erster Schritt: Positive Screening (siehe unten). Das Anlageuniversum wird gestützt auf Daten von MSCI eingeschränkt, indem jene Wertpapiere selektioniert werden, die als Positive Screening bezeichnet werden können.
- Zweiter Schritt: **Ausschlüsse** (siehe unten). In diesem zweiten Schritt werden aus dem im ersten Schritt gewonnen Anlageuniversum diejenigen Gesellschaften herausgefiltert, in welche aufgrund der untenstehenden Ausschlusskriterien nicht investiert werden kann.
- Dritter Schritt: **Stimmrechtsausübung** (siehe unten). Schliesslich wird bei den erworbenen aktienbasierten Anlagen für die Teilvermögen SwissStock Sustainable, SmallerStock Switzerland Sustainable, EuropeStock Sustainable, NorthAmericaStock Sustainable und PacificStock Sustainable das Stimmrecht gemäss den untenstehenden Richtlinien ausgeübt.

Positive Screening:

Für die relevanten Teilvermögen wird ein besserer ESG-Score als der des traditionellen Referenzindex ohne Nachhaltigkeitsziel angestrebt (siehe Ziff. 5.1 dieses Anhangs, wo die erwähnten Referenzindices für die jeweiligen Teilvermögen genannt werden). Dies erfolgt durch die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess zur Auswahl von Titeln, die im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren mindestens ein MSCI ESG Rating von BB (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating) oder besser haben, sofern verfügbar («Positive Screening»). Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC (<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing>). Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen (**Positive Screening**). Die Ratings reichen von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis hin zu rückständig (B, CCC). Der Vermögensverwalter plausibilisiert die Daten von MSCI ESG und kann zu einer abweichenden, schlechteren Einschätzung gelangen. MSCI Inc. erstellt das Rating der einzelnen Emittenten auf der Basis von Umwelt, Soziales und Unternehmensführung («ESG», «Environment, Social, Governance») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Migros Bank AG und MSCI Inc. abgeschlossener Vertrag.

Ausschlüsse (Negative Screening): Durch die Anwendung der Ausschlüsse werden aus dem im ersten Schritt geschaffenen Anlageuniversum diejenigen Gesellschaften herausgefiltert, in welche nicht investiert werden kann. Schwere Verletzungen von international anerkannten Normen wie der UN-Menschenrechtskonvention (<https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/uno/>), der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (<https://www.ilo.org/declaration/lang-en/index.htm>), des UN Global Compact (www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles) oder die auf der «ISS-Ethix Liste» für kontroverse Waffen (<https://www.issgovernance.com/esg/screening/esg-screening-solutions/>) erfasst sind, führen zum Ausschluss aus dem Anlageuniversum (**Ausschlusskriterien**). Des Weiteren werden folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen: Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes in kontroversen Geschäftsfeldern (namentlich Waffen, Tabak, Kernenergie, Einsatz von Gentechnologie bei Nahrungsmitteln, Gewinnung von Steinkohle) erzielen.) Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Öl & Gas und keine adäquaten Transitionsplan haben, werden ebenfalls aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. . Diese Ausschlusskriterien bzw. kontroversen Geschäftsfeldern und Umsatzschwellen können laufend angepasst werden.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.4 dieses Anhangs).

Die Fondsleitung wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting – Summary Principle & Standards) dargelegt sind, bei aktienbasierten Anlagen aktiv ausüben («<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html>»). Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse der Anleger, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.

2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können bei der Fondsleitung verlangt werden. Die Fondsleitung kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen lassen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse und Bedingungen mit Bezug zu ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Themen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. Physisches Klimarisiko) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Klimawandelrisiko). Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken schaffen.

Die Auswirkungen des Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Nachhaltigkeitsrisiko sowie betroffener Region und Anlageklasse. In der Regel wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf eine Vermögensanlage eine negative Auswirkung auf deren Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende standardisierte Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Im Zusammenhang mit den verwendeten Nachhaltigkeitsansätzen kann es zu verbundenen **Risiken** kommen. Das heisst, ein Risiko besteht in einer negativen Rendite im Vergleich zu einem konventionellen Fonds. Durch die breite Diversifikation in Anlageklassen, Ländern, Sektoren und Unternehmen werden diese Risiken minimiert. Es besteht das zusätzliche Risiko in einem Land, Sektor eine unzureichende Auswahl an qualifizierenden Unternehmen, Emittenten und Finanzinstrumenten zur Auswahl zu haben. Ein weiteres Risiko besteht in den ESG-Daten und -Ratings, welche die Migros Bank über verschiedene Anbieter bezieht. Diese können unvollständig, subjektiv oder nicht aktuell sein.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der jährliche Nachhaltigkeitsbericht kann auf Anfrage beim Vermögensverwalter / der Fondsleitung bezogen werden.

1.5 Liquiditätsrisikomanagement/Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Raporrtierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Million. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.2. Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Fonds sind an Migros Bank, Zürich, Unternehmensbereich Asset Management, übertragen. Migros Bank zeichnet sich aus durch langjährige Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Fonds. Die genauen Ausführungen des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und Migros Bank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3. Übertragung der Administration

Die Administration der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Tochtergesellschaft von UBS Group AG AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten

Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1. Zahlstellen

Zahlstelle ist Migros Bank, Seidengasse 12, 8021 Zürich.

4.2. Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist Migros Bank, Seidengasse 12, 8021 Zürich, beauftragt worden.

4.3. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert die Ernst & Young AG, Basel.

4.4. Publikationsorgan

Publikationsorgan ist die Swiss Fund Data AG.

5. Weitere Informationen

5.1. Allgemeine Hinweise

A. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond CHF

Referenzindices	50% SBI Domestic Non-Government Rating AAA-BBB TR 50% SBI Foreign Corporate Rating AAA-BBB TR
Valorenummer «I»	2340678
ISIN «I»	CH0023406785

B. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – GovernmentBond CHF Sustainable

Referenzindex	SBI Domestic Government TR (SBIDGT)
Valorenummer «I»	2340681
ISIN «I»	CH0023406819

C. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – CorporateBond Domestic CHF Sustainable

Referenzindex	SBI Domestic Non-Government AAA-BBB TR (SDNT)
Valorenummer «I»	36348569
ISIN «I»	CH0363485696

D. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – ForeignBond CHF Sustainable

Referenzindex	SBI Foreign AAA-BBB TR (SBF14T)
Valorenummer «I»	36348575
ISIN «I»	CH0363485753

E. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SwissStock Sustainable

Referenzindex	MSCI Switzerland IMI Select ESG Index
Valorenummer «I»	36348580
ISIN «I»	CH0363485803

F. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – SmallerStock Switzerland Sustainable

Referenzindex	MSCI Switzerland SMID Select ESG Index
Valorenummer «I»	2340687
ISIN «I»	CH0023406876

G. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeanCurrenciesBond Sustainable

Referenzindices	81.00% Citigroup EMU Government Bond Index (SBEGEU) 1.50% Citigroup Denmark Government Bond Index (SBDKL) 0.50% Citigroup Norway Government Bond Index (SBNKL) 1.50% Citigroup Sweden Government Bond Index (SBSKL) 15.50% Citigroup UK Government Bond Index (SBUKL)
Valorenummer «I»	2340679
ISIN «I»	CH0023406793

H. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – EuropeStock Sustainable

Referenzindex	MSCI Europe ex Switzerland Socially Responsible Nex Index
---------------	---

Valorenummer «I» 36348582
ISIN «I» CH0363485829

I. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaCurrenciesBond Sustainable

Referenzindices 7.50% Citigroup Canada Government
Bond Index (SBCDL)
92.50% Citigroup US Government
Bond Index (SBUUSL)
Valorenummer «I» 2340682
ISIN «I» CH0023406827

J. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock

Referenzindex MSCI North America (NDDUNA)
Valorenummer «I» 2340683
ISIN «I» CH0023406835

K. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – NorthAmericaStock Sustainable

Referenzindex MSCI North America Socially Responsible Net Index (M1NASOCR)
Valorenummer «I» 36348583
ISIN «I» CH0363485837

L. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificCurrenciesBond Sustainable

Referenzindices 10.00% Citigroup Australia Government
Bond Index (SBADL)
90.00% Citigroup Japan Government
Bond Index (SBJYL)
Valorenummer «I» 2340684
ISIN «I» CH0023406843

M. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock

Referenzindex MSCI Asia Pacific (NDUEACAP)
Valorenummer «I» 2340685
ISIN «I» CH0023406850

N. Migros Bank (CH) Fonds Institutional – PacificStock Sustainable

Referenzindex MSCI Pacific Socially Responsible Net Index (M1PCSOCR)
Valorenummer «I» 36348586
ISIN «I» CH0363485860

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zurzeit wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden ausschliesslich von der Migros Bank entgegengenommen.

5.3. Die Fondsleitung gewährt keine Retrozessionen und Rabatte

5.4. Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll
B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

5.5. Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

5.6. Ausgaben und Rücknahmen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten ausgegeben bzw. zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Bei der Depotbank in der Schweiz bis spätestens 15:00 Uhr erfasste Aufträge werden am folgenden Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Aufträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank

frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens des Teilvermögens zu erzielen.

Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach 15:00 Uhr erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Sofern die Ein- bzw. Auszahlungen in Effekten erfolgt (vgl. § 17), gilt dies analog für die Bewertung der Effekten.

Für die Teilvermögen «– PacificCurrenciesBond Sustainable», «– PacificStock» und «– PacificStock Sustainable» werden die bei der Depotbank in der Schweiz bis spätestens 15:00 Uhr erfassten Aufträge (Auftragstag) am übernächsten Bankwerktag in der Schweiz zum Inventarwert des Vortages (= Tag der Ausgabe bzw. Rücknahme) abgerechnet. Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zu diesem Zeitpunkt eintreffen, werden auf den nächsten Annahetermin für Aufträge abgerechnet.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen (wie bspw. wenn die Anlagen im Vermögen der Teilvermögens nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können), im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) vor. Dieses Gating erfolgt an Tagen, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens übersteigt, oder einer der Zielfonds ein Gating einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätseinsparissen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.

5.7 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraph 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen investieren können.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich